

sämtlicher bereits konstituierter und sich noch konstituierender deutscher Staaten, gleich viel <sup>in</sup> welcher Zone, anzustreben und, soweit dies die Verhältnisse erlauben, auch schon zu realisieren.

In praxi heißt das: Im Rahmen des bayrischen Staatshaushalts wird dem Institut zunächst solange ein provisorischer Etat gewährt, bis der endgültige Haushalt, aufgebaut auf den Leistungen der deutschen Staaten in Kraft treten kann. Das wird nach Lage der Dinge nur in Teilabschnitten möglich sein, am ehesten wohl zunächst auf dem Wege über den <sup>er</sup> Rådtrat der amerikanischen Zone in Stuttgart für die 3 süddeutschen Staaten. Für die Staats- und Provinzial-Regierungen der russischen Zone müßte ein ähnlicher Schritt über die deutsche Zentralverwaltung für die russische Zone in Berlin erfolgen. Welches der für die britische und französische Zone zweckmäßigste Weg ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Entsprechende Vorschläge hätten von der bayrischen Staatsregierung in Gemeinschaft mit dem Institut auszugehen; über das Kartell der deutschen Akademien wäre die Unterstützung der in denselben Zonen zuständigen Akademien anzufuchen.

Die bayrische Staatsregierung würde am Instituts-Haushalt schon dadurch den Hauptanteil übernehmen, daß sie dem Institut kostenfreie Unterkunft gewährt, abgesehen von der Möglichkeit, sich durch entsprechende Gestaltung <sup>ihrer</sup> sonstigen Leistungen einen führenden Einfluß zu sichern. Demgemäß wird in einem kommenden Statut die ausdrückliche Festlegung des zentralen Sitzes des Instituts in München und damit der führenden bayrischen Rolle erfolgen, wobei die Existenz von Nebenstellen des Instituts an anderen deutschen Orten, wie sie auch früher üblich waren (Straßburg, Wien), nicht ausgeschlossen werden darf, schon um den organisatorischen Einbau der Berliner Reststelle zu ermöglichen.

Einer Verteilung der Pflichten gegenüber dem Institut auf ganz Deutschland wird eine Einräumung von Rechten an diesen gegenüber der gesamtdeutschen Wissenschaft entsprechen müssen, die ebenfalls ihren statutarischen Niederschlag finden muß. Auch hier können Anknüpfungen an frühere Institutsverhältnisse dienlich sein, insbesondere an die Einrichtung der Zentralkommission. Analog damals geltenden Bestimmungen könnte ihre Zusammensetzung aus je 2, von den Akademien des Kartells zu ernennenden Mitgliedern vorgesehen werden. In welcher Weise der Einfluß der bayrischen Archivverwaltung in der Zentralkommission gesichert werden kann, wie die Wahl des Vorsitzenden der Zentralkommission zustande kommt, welche beamtenrechtliche Stellung er im bayrischen Staate einnehmen wird, ob neben ihm noch andere Beamten und Angestellten-Stellen geschaffen werden,